

Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (HKO)

Vom 16. November 2023

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 16. November 2023 aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) folgende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 9. April 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 22 S. 88), die zuletzt am 9. November 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 50 S. 80) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 9. April 2014 (Pharm. Ztg. 159 (2014) Nr. 22 S. 88), die zuletzt am 9. November 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 50 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „jeweils auch für das andere Geschlecht“ durch die Wörter „für alle Geschlechter“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹In der Pharmazeutischen Zeitung sind die Festsetzung der Kammerbeiträge, die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Zeitraum über dessen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bekannt zu machen. ²Der Präsident veröffentlicht unmittelbar nach den in Satz 1 genannten Bekanntmachungen den Wirtschaftsplan inkl. Anlagen im internen Bereich der Homepage und legt ihn an 14 aufeinander folgenden Tagen für Kammermitglieder in der Geschäftsstelle aus.“
 - c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „beschlossen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, so“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 7 wird die Angabe „20.000 €“ durch die Angabe „40.000 €“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der Präsident und die Vizepräsidenten haben von Amts wegen für die Geschäftskonten eine Einzelvollmacht. ²Der übrige, für die Konten zur Zeichnung berechnete, Personenkreis wird durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten angeordnet. ³Näheres regelt die Kas-sanweisung.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) ¹Der Jahresabschluss mit Bericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Aufsichtsbehörde vor Entlastung vorzulegen. ²Über die Erledigung etwaiger Prüfbermerkungen sowie die Prüfung und Bewertung der Notwendigkeit und Angemessenheit etwaiger allgemeiner und zweckgebundener Rücklagen ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der durch die Kammerversammlung bestätigte Jahresabschluss ist dem Sächsischen Rechnungshof zu übersenden.“

7. In Anlage 1 unter Punkt B. VI. wird das Wort „OMS“ durch „QMS“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 16. November 2023

Göran Donner
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer